

## I. Nachtragssatzung

zur

### „Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Hundesteuer“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 ( GVOBl. Schl.-H. S. 57 ) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig- Holstein ( KAG ) in der Fassung vom 10. 01. 2005 ( GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### Artikel 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- ( 2 ) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährliche Hunde von den Ordnungsämtern festgestellt sind.

#### Artikel 2

Die Erste Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

List, den 18.12.2015

Gemeinde List auf Sylt

gez. Ronald Benck  
Bürgermeister